

**Sonderbeilage**  
**Amtsblatt Nr. 33**  
**Ziffer 208**

**vom 13. August 2026**

- **Allgemeinverfügung zum Erlass einer  
Veränderungssperre gemäß § 44 a I 2 des  
Gesetzes über die Elektrizitäts- und  
Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz —  
EnWG**

**6 Karten farbig**



## **Bezirksregierung Düsseldorf**

### **Allgemeinverfügung zum Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 44a I 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 04.08.2026**

Die Bezirksregierung Düsseldorf erlässt als zuständige Planfeststellungsbehörde zur Sicherung der im raumverträglichen Trassenkorridor ausgewiesenen Engstelle Welmer Weg im Stadtgebiet Hünxe aus der Raumverträglichkeitsprüfung für die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme der “Windader West” – Teilstück NRW, Gutachterliche Stellungnahme vom 13.12.2024, für die spätere Planfeststellung des Offshore-Vorhabens der Windader West folgende

#### **Veränderungssperre.**

1. Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe im Kreis Wesel.

Folgende Flurstücke der Gemeinde Hünxe, Gemarkung Bucholtswelmen werden von der Veränderungssperre erfasst:

- Flur 06, Flurstücke 026 (teilweise), 027 (teilweise), 031 (teilweise), 032 (teilweise), 039 (teilweise), 052 (teilweise), 053 (teilweise), 061 (teilweise), 064 (teilweise), 075 (teilweise), 086 (teilweise), 093 (teilweise)
- Flur 07, Flurstücke 076 (vollständig), 128 (vollständig)
- Flur 09, Flurstücke 008 (teilweise), 009 (teilweise), 010 (teilweise), 012 (teilweise), 013 (teilweise), 015 (teilweise), 016 (vollständig), 017 (teilweise), 062 (teilweise), 064 (vollständig), 067 (teilweise), 109 (vollständig), 115 (vollständig), 135 (teilweise), 136 (teilweise), 137 (teilweise), 138 (vollständig), 139 (teilweise), 140 (teilweise), 141 (teilweise), 142 (teilweise), 254 (teilweise), 255 (teilweise)
- Flur 10, Flurstücke 137 (vollständig), 138 (vollständig), 139 (teilweise), 140 (vollständig), 141 (teilweise), 142 (teilweise), 144 (vollständig), 145 (teilweise), 148 (teilweise), 149 (teilweise), 236 (teilweise), 258 (teilweise), 283 (vollständig), 284 (teilweise), 300 (teilweise), 362 (vollständig), 363 (vollständig), 364 (teilweise), 365 (vollständig), 380 (teilweise)

Folgende Flurstücke der Gemeinde Hünxe, Gemarkung Drevenack werden von der Veränderungssperre erfasst:

- Flur 18, Flurstücke 057 (teilweise), 060 (teilweise), 116 (teilweise), 123 (teilweise), 125 (teilweise), 126 (teilweise), 134 (teilweise)

Die als Anlage 1 beigefügte kartografische Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Umfasst werden alle Flurstückteile, die in der kartografischen Darstellung durch eine violett durchgezogene Linie umgrenzt sind.

2. Auf den unter Ziffer 1. aufgeführten Flächen ist es verboten, solche Veränderungen vorzunehmen, die den Wert wesentlich steigern oder die Umsetzung des geplanten Offshore-Vorhabens der Windader West erheblich erschweren. Insbesondere sind folgende Maßnahmen untersagt:
  - a. Intensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks,
  - b. Errichtung und / oder Erweiterung baulicher Anlagen (z.B. auch Wind-/Solarenergieanlagen),
  - c. Trockenlegung oder Urbarmachung bzw. Aufforstung des Grundstücks,
  - d. Ablagerungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen, die zur Umsetzung des geplanten Offshore-Vorhabens der Windader West wieder beseitigt werden müssen, sowie
  - e. Verlegung von Leitungen.
3. Ausgenommen von der Veränderungssperre sind Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten sowie die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.
4. Die unter Ziffer 2. aufgeführten Verbote sowie die Ausnahmen unter Ziffer 3. gelten für jedermann, d.h. nicht nur für Grundstückseigentümer, sondern auch für alle sonstigen schuldrechtlich oder dinglich Berechtigten sowie für Behörden.
5. Diese Veränderungssperre ist ab dem 17.08.2026 wirksam und bis zum Beginn der Auslegung der Pläne im jeweiligen Planfeststellungsverfahren für den gegenständlichen Abschnitt des Vorhabens Windader West, hilfsweise auf vier Jahre, befristet.
6. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

## **I Begründung zu den Ziffern 1. Bis 5.**

### **1. Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 12.05.2026 hat die Amprion Offshore GmbH, Robert-Schuman-Straße

7, 44263 Dortmund, als Tochtergesellschaft der Amprion GmbH beantragt, eine Veränderungssperre für die Engstelle Welmer Weg im Stadtgebiet Hünxe zugunsten der Offshore-Vorhaben der Windader West gemäß § 44a I 2 EnWG zu erlassen. Der genaue Bereich kann der Anlage 1 entnommen werden.

Zum Gesamtvorhaben Windader West gehören die vier Offshore-Netzanbindungssysteme (O-NAS) Kusenhorst (NOR-6-4), Rommerskirchen 1 (NOR-14-2), Rommerskirchen 2 (NOR-16-3) und Niederrhein (NOR-5-2) mit den NOR-Bezeichnungen nach dem 1. NEP-Entwurfs 2037/2045 (2025). Die drei O-NAS Rommerskirchen 1, Rommerskirchen 2 und Niederrhein werden in Parallellage bis zu den jeweiligen Netzverknüpfungspunkten geführt. Zur Beschleunigung und Eingriffsminimierung der bezeichneten O-NAS ist die Bündelung der drei Kabelsysteme in einem „Energiekorridor“ geplant.

In dem hier gegenständlichen Bereich ist ein Schutzstreifen der Windader West in einer Breite von ca. 25 m vorgesehen, der von jeglicher Bebauung freigehalten werden muss. Der Schutzstreifen ist nicht frei wählbar, er ergibt sich aus den technischen Regelwerken.

Seitens Amprion ist geplant, die Planfeststellungsunterlagen für die hier gegenständlichen O-NAS im dritten Quartal 2029 bei den zuständigen Planfeststellungsbehörden einzureichen.

## **2. Formell-rechtliche Würdigung**

Für den Erlass der Veränderungssperre ist die Bezirksregierung Düsseldorf als Planfeststellungsbehörde gemäß § 44a I 2 i. V. m. § 43 I 1 Nr. 2 EnWG i. V. m. § 1 II 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts sachlich, örtlich und instanziell zuständig.

Die Veränderungssperre ergeht gemäß § 44a I 3 Hs. 1 EnWG in der Form einer sachbezogenen Allgemeinverfügung<sup>1</sup> im Sinne des § 35 S. 2 Alt. 2 VwVfG NRW. Der Sachbegriff des § 35 S. 2 Alt. 2 VwVfG NRW umfasst auch Grundstücke, unabhängig davon, ob diese im öffentlichen oder privaten Eigentum stehen.<sup>2</sup> Die Beschränkung der Nutzung der betroffenen Grundstücke, die durch die Veränderungssperre vorgenommen wird, legt eine öffentlich-rechtliche Eigenschaft der betroffenen Flurstücksteile fest und regelt dadurch öffentlich-sachenrechtlich die Benutzbarkeit der Grundstücke in einer Weise, die der Wirkung einer Widmung eines öffentlichen Weges entspricht.<sup>3</sup>

Von einer Anhörung nach § 28 I VwVfG NRW soll gemäß § 44a I 3 Hs. 2 EnWG zur Verfahrensbeschleunigung und zur Sicherstellung der Effektivität der Veränderungssperre abgesehen werden.<sup>4</sup> Eine Anhörung ist nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten. Besondere Umstände, die eine Anhörung dennoch erforderlich machen, sind im vorliegenden Fall der Veränderungssperre nicht ersichtlich.

---

<sup>1</sup> Vgl. BeckOK EnWG/Rietzler, 19. Ed. 1.6.2026, EnWG § 44a Rn. 13

<sup>2</sup> Vgl. Schoch/Schneider/Knauff, 7. EL Mai 2025, VwVfG § 35 Rn. 207.

<sup>3</sup> Vgl. ebd. Rn. 208.

<sup>4</sup> Vgl. BT-Drs. 21/1497, S. 158

### **3. Materiell-rechtliche Würdigung**

#### **a)**

Der Erlass der Veränderungssperre in der Form einer Allgemeinverfügung beruht auf § 44a I 2 EnWG.

Demnach kann die Planfeststellungsbehörde bereits mit dem Abschluss einer Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) oder nachträglich für Flächen, die Gegenstand einer Raumverträglichkeitsprüfung waren, eine Veränderungssperre erlassen, wenn anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Vorliegend sind die Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre erfüllt.

Eine Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 ROG i. V. m. § 1 der Raumordnungsverordnung ist bereits von der Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf durchgeführt worden. Die Raumverträglichkeitsprüfung endete mit der Gutachterlichen Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 13.12.2024, in welcher festgestellt wurde, dass der Korridorverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit auf der Planungsstufe entspricht und somit raumverträglich ist, sofern die Maßgaben zur Vermeidung von Zielkonflikten erfüllt werden.

Der Gesetzgeber hat in § 44a EnWG normiert, dass die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung der Trassierung für Veränderungssperren ausreicht. Dieser Maßstab wurde entsprechend weit angelegt, um den zur Verfügung stehenden Raum innerhalb des Trassenkorridors gegen das Vorhaben einschränkende Maßnahmen zu schützen und einen Gleichlauf mit dem Maßstab in § 16 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) herzustellen.<sup>5</sup> Dieser weite Maßstab dient einer zügigen Verwirklichung des energieinfrastrukturellen Vorhabens durch die Sicherung des anschließenden Planfeststellungsverfahrens. Bezüglich der Veränderungssperre nach § 16 NABEG hat das Bundesverwaltungsgericht es für ausreichend erachtet, dass beeinträchtigende Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind.<sup>6</sup> Aufgrund des angestrebten Gleichlaufs der Vorschriften durch den Gesetzgeber und des vergleichbaren Wortlautes lässt sich diese Rechtsprechung auf die Veränderungssperre nach § 44a EnWG übertragen.

Die Voraussetzung ist gegeben. Es besteht plausibel ein Sicherheitsbedürfnis für die von dieser Veränderungssperre umfassten Flächen, da sie für die geplanten Erdkabel benötigt werden. Der gegenständliche Bereich des Trassenkorridors des geplanten Vorhabens Windader West wird ohne den Erlass der Veränderungssperre erheblich erschwert. Die derzeit existierenden Raumnutzungen und Raumfunktionen innerhalb des festgelegten

---

<sup>5</sup> Vgl. BT-Drs. 21/1497, S. 157

<sup>6</sup> Vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20

Trassenkorridors führen bereits jetzt zu erheblichen Einschränkungen der Trassierungsmöglichkeiten.

Der hier gegenständliche Bereich des Trassenkorridors verläuft östlich am Gemeindegebiet Hünxe vorbei. Von Norden nach Süden wird erst die Lippe sowie anschließend der Wesel-Datteln-Kanal gekreuzt. Anschließend werden der Welmer Weg und die Weseler Straße gequert. Westlich des Korridors befindet sich das Gewerbegebiet „In der Beckuhl“, östlich liegen weitere landwirtschaftliche Gebäude sowie Wohngebäude. Zwischen den Bebauungen verbleibt ein Freiraum von etwa 150 Metern. Innerhalb dieses Freiraums besteht die einzige Möglichkeit im Korridor, den Welmer Weg sowie die Landesstraße L463 „Weseler Straße“ zu queren.

Im aktuell gültigen Regionalplan des RVR (2024) ist nördlich des Wesel-Datteln-Kanals ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Südlich des Kanals ist der westliche Bereich des Korridors als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt. Der übrige Raum ist als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich sowie als regionaler Grünzug ausgewiesen. Nach Querung der Weseler Straße ist zudem das Grundwasser- und Gewässerschutzgebiet „Glückauf-Bucholtwelmener“ (Schutzzone IIIA) dargestellt. Darüber hinaus ist der Bereich des Wesel-Datteln-Kanals als Landschaftsschutzgebiet (LSG) und der Bereich um die Lippe als Naturschutzgebiet Lippeaue ausgewiesen. Unmittelbar südlich der Weseler Straße liegen das LSG „Bruckhauser/Bucholtwelmener Ebene“ sowie das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen Buchholter Bruch und Nordhang Testerberge“. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe ist ebenfalls westlich im Korridor ein Industriegebiet dargestellt. Für das Gewerbegebiet gilt weiterhin der Bebauungsplan Nr. 14 „Gewerbegebiet In der Beckuhl“ (2. Änderung) aus dem Jahr 2008, der eine Ausnutzung der Grundstücksflächen vorsieht. Der beantragte Geltungsbereich berührt die Festsetzungen dieses Bebauungsplans nicht.

In dem vorgenannten Bereich sind Fremdplanungen bekannt. Hervorzuheben ist insbesondere die bereits in Betrieb befindliche OGE-Leitung ZEELINK, die ebenfalls über die für diesen Antrag relevanten Flurstücke verläuft und die räumliche Enge im Bereich der beantragten Veränderungssperre verdeutlicht. Darüber hinaus ist bekannt, dass sich die Erneuerung von Querungsbauwerken (Düker und Brücken) sowie der Bau eines Parallelhafens am Wesel-Datteln-Kanal, in Planung befinden.

Auch die Gemeinde Hünxe wies auf die Hafenerweiterung sowie auf eine Ausgleichsfläche südlich der Weseler Straße und auf den vorgenannten Bebauungsplan Nr. 14 „Gewerbegebiet In der Beckuhl“ hin. Der beantragte Geltungsbereich der Veränderungssperre beeinträchtigt keines der genannten Vorhaben.

Die Querungsmöglichkeiten der Lippe sowie des Wesel-Datteln-Kanals wurden im Rahmen einer Machbarkeitsstudie untersucht. Die Querung kann entweder als HDD-Querung oder als Kablettunnel ausgeführt werden. Die Trassenführung wird so gewählt, dass das Projekt ZEELINK nicht zusätzlich gequert wird und die Startbaugrube möglichst nah an bestehender Straßeninfrastruktur liegt. Zwischen dem Gewerbegebiet auf westlicher Seite und der Bebauung auf östlicher Seite befindet sich ein schmaler Trassierungsraum mit einer Breite von ca. 150 Meter. Die Querung der Weseler Straße hat in geschlossener Bauweise (vrstl. HDD) zu erfolgen, die Querungsart des Welmer Weges

ist noch nicht definiert. Aufgrund des beschränkten Raums für die Trassenführung ist im Rahmen der bevorstehenden Planungs- und Genehmigungsverfahren beiderseits des aktuell vorgesehenen Arbeitsstreifens ein mindestens 20 m breiter Bereich von baulichen Anlagen freizuhalten. Die genaue Abgrenzung richtet sich nach den lokalen Gegebenheiten. Eine räumliche Verlagerung der Start- und Zielpunkte der Bohrungen bzw. des Kabeltunnels ist bei den oben genannten Querungen aufgrund der bestehenden Flächenrestriktionen – verursacht durch vorhandene Bebauung sowie den Flächenbedarf für temporäre Arbeitsflächen – nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund existieren im Trassenkorridorsegment TKS NRW\_226 nach derzeitigem Stand für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar keine anderweitigen, gleichwertigen Alternativverläufe für die Erdkabeltrasse. Insbesondere die angrenzende Bebauung im Westen und Osten schließt ein Abweichen des raumverträglich bestätigten Trassenkorridors aus. Ein großräumiges Umpflanzen stellt angesichts der gesetzlichen Optimierungsgebote nach § 43 III c EnWG (möglichst frühzeitige Inbetriebnahme, geradliniger Verlauf, wirtschaftliche Errichtung und Betrieb) keine ernsthaft zu betrachtende Option dar.

Ein Freihalten der aktuell noch zur Verfügung stehenden Flächen im Bereich der Engstelle ist für die Planfeststellungsbehörde plausibel notwendig, um den erforderlichen Schutzstreifen für die zukünftige 380-kV-Freileitung sowie die Freihaltung notwendiger Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen innerhalb des gegenständlichen Korridorbereiches sicherzustellen. Zukünftige andere Bauvorhaben oder räumliche Veränderungen könnten den bereits sehr begrenzten Bereich des Trassenkorridors abgesehen von den vorgenannten Maßnahmenplanungen weiter einschränken und den Bau des Vorhabens im Bereich der Engstelle Welmer Weg im Stadtgebiet Hünxe ernsthaft gefährden oder sogar unmöglich machen. Insbesondere sind hier bauliche Nutzungen wie Hoferweiterungen oder andere landwirtschaftliche Gebäude im Außenbereich, Freiflächen-Solaranlagen, WEA oder ähnliche zu nennen, welche sowohl Errichtung als auch Betrieb der O-NAS entgegenstehen oder diese im Geltungsbereich der zu erlassenden Veränderungssperre zumindest erheblich erschweren könnten.

Die Veränderungssperre ist auf wesentliche wertsteigernde und die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Maßnahmen beschränkt.<sup>7</sup>

Eine Veränderung ist dann wesentlich wertsteigernd, wenn durch sie der Verkehrswert des von der Veränderungssperre betroffenen Grundstückes nicht nur unwesentlich erhöht und eine spürbare Steigerung der Kosten des Grundstückes zulasten der Vorhabenträgerin im Falle einer Übernahme die Folge ist (vgl. Ziffer 2 lit. a-c).<sup>8</sup> Um eine erheblich erschwerende Veränderung im Sinne dieser Veränderungssperre handelt es sich dann, wenn die entsprechende Veränderung zusätzliche, bis zum Inkrafttreten dieser Veränderungssperre nicht erfasste, technische, baubetriebliche oder sonstige Maßnahmen erforderlich machen

---

<sup>7</sup> Vgl. BeckOK EnWG/Rietzler, 19. Ed. 1.6.2026, EnWG § 44a Rn. 18 m. w. N.

<sup>8</sup> Vgl. ebd. Rn. 19 m. w. N.

und damit auch ein erhöhter finanzieller Aufwand überwunden werden muss (vgl. Ziffer 2 lit. d-e).<sup>9</sup>

Ziffer 3 ist Ausdruck des Bestandsschutzes. Von der Veränderungssperre nicht umfasst sind Maßnahmen, die bereits vor Inkrafttreten der Veränderungssperre in rechtlich zulässiger Weise begonnen wurden, in denen also von einer Baugenehmigung Gebrauch gemacht wurde<sup>10</sup> sowie Unterhaltungsarbeiten und eine bisher ausgeübte Nutzung.<sup>11</sup> Zu Unterhaltungsarbeiten gehören Maßnahmen, die dem Erhalt des vorhandenen Bestandes dienen, also Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen, die zur Sicherung der Funktion und bisherigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind (bspw. Türen, Fenster, Dächer). Nicht erfasst sind allerdings Modernisierungsmaßnahmen, da diese den Wert des Grundstückes steigern.<sup>12</sup> Voraussetzung für die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung ist, dass diese rechtmäßig ist und bereits bei Inkrafttreten der Veränderungssperre ausgeübt worden ist.<sup>13</sup>

## **b)**

Es handelt sich bei dem Erlass der Veränderungssperre um eine Ermessensentscheidung. Der Erlass der Veränderungssperre ist ermessensfehlerfrei.

Das Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) definiert als Ziel die installierte Leistung von Windenergieanlagen auf See auf mindestens 30 Gigawatt bis zum Jahr 2030, auf insgesamt mindestens 40 Gigawatt bis zum Jahr 2035 und auf insgesamt mindestens 70 Gigawatt bis zum Jahr 2045 zu steigern (§ 1 II WindSeeG). Teil davon sind auch mehrere Windparks in der Nordsee, welche voraussichtlich ab Mitte der 2030er Jahre in Betrieb genommen werden sollen. Die Offshore-Windenergie soll dann mit der Windader West in die Verbrauchszentren von Nordrhein-Westfalen geleitet werden.

Das Vorhaben ist somit ein bedeutender Schritt für den Umbau des Energiesystems in Deutschland und gewährleistet die Versorgungssicherheit.

Gemäß § 43 Abs. 3a) EnWG liegen die Errichtung und der Betrieb von Hochspannungsleitungen nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Die vier Offshore-Netzanbindungssysteme sollen über die Grenzkorridore in der Nordsee bis zu den landseitigen Netzverknüpfungspunkten Kusenhorst (NOR-6- 4), Rommerskirchen 1 (NOR-14-2), Rommerskirchen 2 (NOR-16-3) und Niederrhein (NOR-5-2) mit jeweils 2.000 MW Übertragungsleistung mittels Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Technologie verlaufen und den offshore produzierten Strom schnell und sicher in die Verbrauchszentren im Westen der Bundesrepublik Deutschland transportieren. Eine zuverlässige Energieversorgung ist ein gesamtstaatlicher Gemeinwohlbelang. Die Realisierung der Vorhaben der Windader West entspricht auch

---

<sup>9</sup> Vgl. ebd. Rn. 20 m. w. N.

<sup>10</sup> Vgl. ebd. Rn. 21 m. w. N.

<sup>11</sup> Vgl. ebd. Rn. 23 f. m. w. N.

<sup>12</sup> Vgl. ebd. Rn. 23 m. w. N.

<sup>13</sup> Vgl. ebd. Rn. 22 m. w. N.

dem Zweck des § 1 EnWG. Danach ist der Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Des Weiteren dienen Offshore-Netzanbindungssysteme den Zielen des § 1 Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergie-auf-See-Gesetz - WindSeeG) vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84). Gemäß § 1 Abs. 3 WindSeeG liegt die Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Die Amprion GmbH ist gemäß § 17d Abs. 1 EnWG als Übertragungsnetzbetreiber für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Netzanbindungssystemen entsprechend den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplanes, des Netzentwicklungsplanes sowie des Flächenentwicklungsplanes zuständig.

Der Bau dieser Offshore-Netzanbindungssysteme kann insbesondere durch Maßnahmen erheblich erschwert werden, die in dem landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor vorgenommen werden. In dem vorliegenden Bereich des mittels Raumverträglichkeitsprüfung festgestellten Korridors besteht bereits eine nicht unerhebliche Engstelle und damit zusammenhängend das Risiko, dass die Trassierung durch weitere Maßnahmen erheblich erschwert wird und in der Folge nur noch ein großräumiger Trassenkorridorausbruch möglich ist. Die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 S. 2 EnWG ist geeignet, die Umsetzung des Vorhabens zu fördern, indem für die entsprechenden Flächen eine Sperrwirkung eintritt. Durch die Veränderungssperre werden die in der Raumverträglichkeitsprüfung festgelegten Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der 380-kV-Freileitung nach § 44a EnWG gesichert. Der benötigte Korridor wird von baulichen Anlagen freigehalten, sodass die Ermittlung einer konfliktarmen Trasse für das Planfeststellungsverfahren möglich bleibt.

Die Raumnutzung ist im vorgenannten landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor bereits aufgrund von einer hohen Dichte an Planungshindernissen (s. unter I.3.a) eingeschränkt. Es ist nicht ersichtlich, dass andere, gleich geeignete Sicherungsmaßnahmen bestehen. Zwar ist es möglich, dass die Vorhabenträgerin oder die Bezirksregierung Düsseldorf als Planfeststellungsbehörde bei anderen Genehmigungsverfahren in dem gegenständlichen Bereich der Trasse beteiligt wird, die sich in dem entsprechenden Bereich in der Planung befinden. Letztlich besteht durch die Stellungnahmemöglichkeit jedoch nicht die Sicherungsfunktion, die bei einer Veränderungssperre erzielt wird. Diese Maßnahme ist somit nicht gleich geeignet zur Trassensicherung. Auch mündliche Absprachen oder schriftliche Zusagen können nicht zu demselben Ergebnis führen wie die Veränderungssperre, da diese nur einigungswillige Einzelfälle abdecken.

Der Erlass der Veränderungssperre ist angemessen. Der mit der Veränderungssperre verfolgte Zweck zur Sicherung der Energieversorgung durch Errichtung der Offshore-Anbindungssysteme Windader West hat eine überragende Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl.

Die Veränderungssperre stellt für Betroffene eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Artikel 14 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland dar, die grundsätzlich entschädigungslos von den betroffenen Grundstückseigentümern hinzunehmen ist.<sup>14</sup> Die Veränderungssperre im Bereich der Engstelle im Stadtgebiet Hünxe stellt somit einen Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum dar, indem eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten der von der Veränderungssperre umfassten Grundstücke besteht.

Die Beeinträchtigungen, die durch die Veränderungssperre für die Betroffenen entstehen, sind in Anbetracht des Gemeinwohlinteresses zumutbar und verhältnismäßig. Die grundrechtlich geschützten Belange der Betroffenen stehen bei der vorliegenden Veränderungssperre hinter dem überragenden öffentlichen Interesse an der Sicherheit des Energiesystems in Deutschland zurück, auch weil die Beeinträchtigung angesichts der hohen Dichte an bestehenden Planungshindernissen gering ist. Die Nutzbarkeit der betroffenen Grundstücke wird nur im Rahmen des § 44a I 1 EnWG eingeschränkt. Es werden keine Eigentumsrechte entzogen, sodass der Umfang des Eingriffes qualitativ begrenzt ist. Von der Veränderungssperre sind nur tatsächliche Änderungen des Grundstücks umfasst, nicht solche rechtlicher Natur.<sup>15</sup>

Insbesondere an besonders kritischen Stellen kann die kurzfristige Umsetzung anderer Vorhaben durch die Sicherung der Flächen verhindert werden. Eine zügige Umsetzung des Vorhabens steht im überragenden öffentlichen Interesse gemäß § 43 IIIa 1 EnWG und steht mit den Zielen des EnWG (§ 1) im Einklang. Die durch den Ausbau von O-NAS nutzbare Menge an Strom aus erneuerbaren Energien ist besonders hoch, sodass dieser Maßnahme eine umso größere Bedeutung zukommt.<sup>16</sup>

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist auf das Erforderliche beschränkt und umfasst gerade nur diejenigen Flurstücke bzw. Flurstücksteile, bei denen bereits jetzt Engstellen für die Trassierung bestehen und bei welchen die Möglichkeit existiert, dass die Trassierungsfindung weiter erschwert wird. Dadurch wird die Beeinträchtigung der betroffenen Eigentümer und Pächter so gering wie möglich gehalten. Gleichzeitig muss der Vorhabenträgerin ein ausreichend großer Spielraum zur Verfügung stehen, um die Feintrassierung für das Planfeststellungsverfahren vornehmen zu können. Grundsätzlich können für die betroffenen Grundstücke die Errichtung baulicher Anlagen oder sonstige Landnutzungen weiterhin geplant und umgesetzt werden, soweit sie an die Erdkabelleitung angepasst ausgestaltet werden. Auch eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist weiterhin möglich, lediglich wesentlich wertsteigernde und erhebliche Maßnahmen (siehe unter Ziffer I.3.a) sind untersagt.

Eine sichere Energieversorgung ist entscheidend für das gesamtstaatliche Gemeinwohl, sodass schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit hergestellt werden muss. Hierfür ist die Veränderungssperre ein legitimes Mittel, da mit ihr der verfolgte Zweck – die Sicherstellung der Planung – erreicht werden kann.

---

<sup>14</sup> Vgl. BeckOK EnWG/Rietzler, 17. Ed. 1.12.2025, EnWG § 44a Rn. 6 m. w. N.

<sup>15</sup> Vgl. OLG Naumburg Beck RS 2010, 23746; vgl. Kment EnWG/Turiaux § 44a Rn. 11

<sup>16</sup> Vgl. BVerfG, Beschl. v. 22.3.2022 – 1 BvR 1187/17, Rn. 149

Mit Ablauf der Befristung, also mit Beginn der Auslegung der Unterlagen im jeweiligen Planfeststellungsverfahren für den gegenständlichen Abschnitt des Vorhabens Windader West, steht der konkrete Trassenverlauf in dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich fest, sodass nicht mehr benötigte Teilflächen wieder zur freien Verfügung der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten bereitstehen. Für den Fall einer erheblichen Verzögerung bei der Auslegung der Unterlagen wird aus Verhältnismäßigkeitserwägungen hilfsweise eine Befristungsregelung von vier Jahren aufgenommen. Danach müsste erneut über die Veränderungssperre entschieden werden. Der Eingriff und die damit verbundenen Wirkungen werden mit der Befristungsregelung auf ein Minimum reduziert und genügen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die vier Jahre ergeben sich aus dem vorgesehenen Zeitpunkt der Antragstellung auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens im dritten Quartal 2029.

Aus dem Gesetz ergeben sich in § 44a I EnWG keine Vorgaben für eine Befristung. § 44a II EnWG geht jedoch aus Verhältnismäßigkeitsaspekten<sup>17</sup> bei der gesetzlichen Veränderungssperre gemäß § 44a I 1 EnWG von einer Entschädigung aus, sofern die Veränderungssperre länger als fünf Jahre ab Offenlage der Antragsunterlagen anhält.<sup>18</sup>

## **II Begründung zur Ziffer 6.**

Für die Amtshandlung sind gemäß § 1 I Nr. 1 i. V. m. § 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i. V. m. Tarifstelle 1.1.7 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO) Gebühren zu zahlen.

Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

## **III Bekanntmachung der Veränderungssperre**

Diese Veränderungssperre wird entsprechend § 41 III 2 VwVfG NRW als Allgemeinverfügung erlassen und öffentlich bekanntgegeben, da zum jetzigen Zeitpunkt weit vor dem Planfeststellungsverfahren letztendlich nicht ausermittelt ist, wer die Flurstückseigentümer sind.

Die öffentliche Bekanntgabe gemäß § 41 IV VwVfG NRW wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben, wobei in der Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden kann.

Die Allgemeinverfügung mit ihrem verfügenden Teil wird durch Veröffentlichung in der 33. Ausgabe 2026 des Amtsblatts der Bezirksregierung Düsseldorf am 13.08.2026 bekannt gemacht. Als Tag der Wirksamkeit wird gemäß § 41 IV 4 VwVfG NRW der 17.08.2026 bestimmt. Darüber hinaus wird die Allgemeinverfügung mit ihrem verfügenden Teil auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf zugänglich gemacht.

---

<sup>17</sup> Vgl. BeckOK EnWG/Rietzler, 19. Ed. 1.6.2026, EnWG § 44a Rn. 6 m. w. N.

<sup>18</sup> Vgl. ebd. Rn. 6

#### **IV Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

#### **Bundesverwaltungsgericht in Leipzig**

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diese Veränderungssperre hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Veränderungssperre nach § 80 V 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Veränderungssperre beim

#### **Bundesverwaltungsgericht in Leipzig**

gestellt und begründet werden.

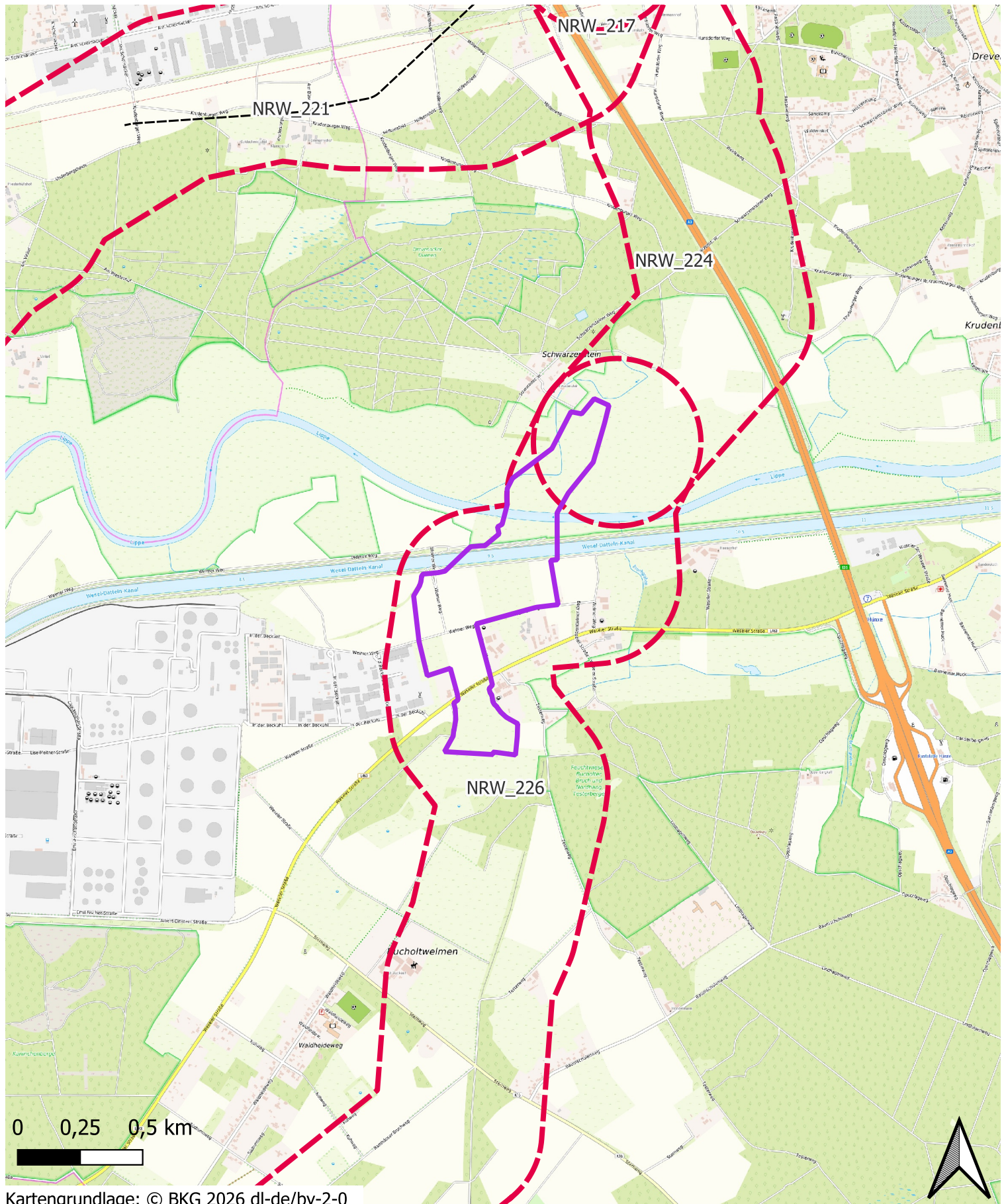
Im Auftrag  
gezeichnet

*Reuvers*

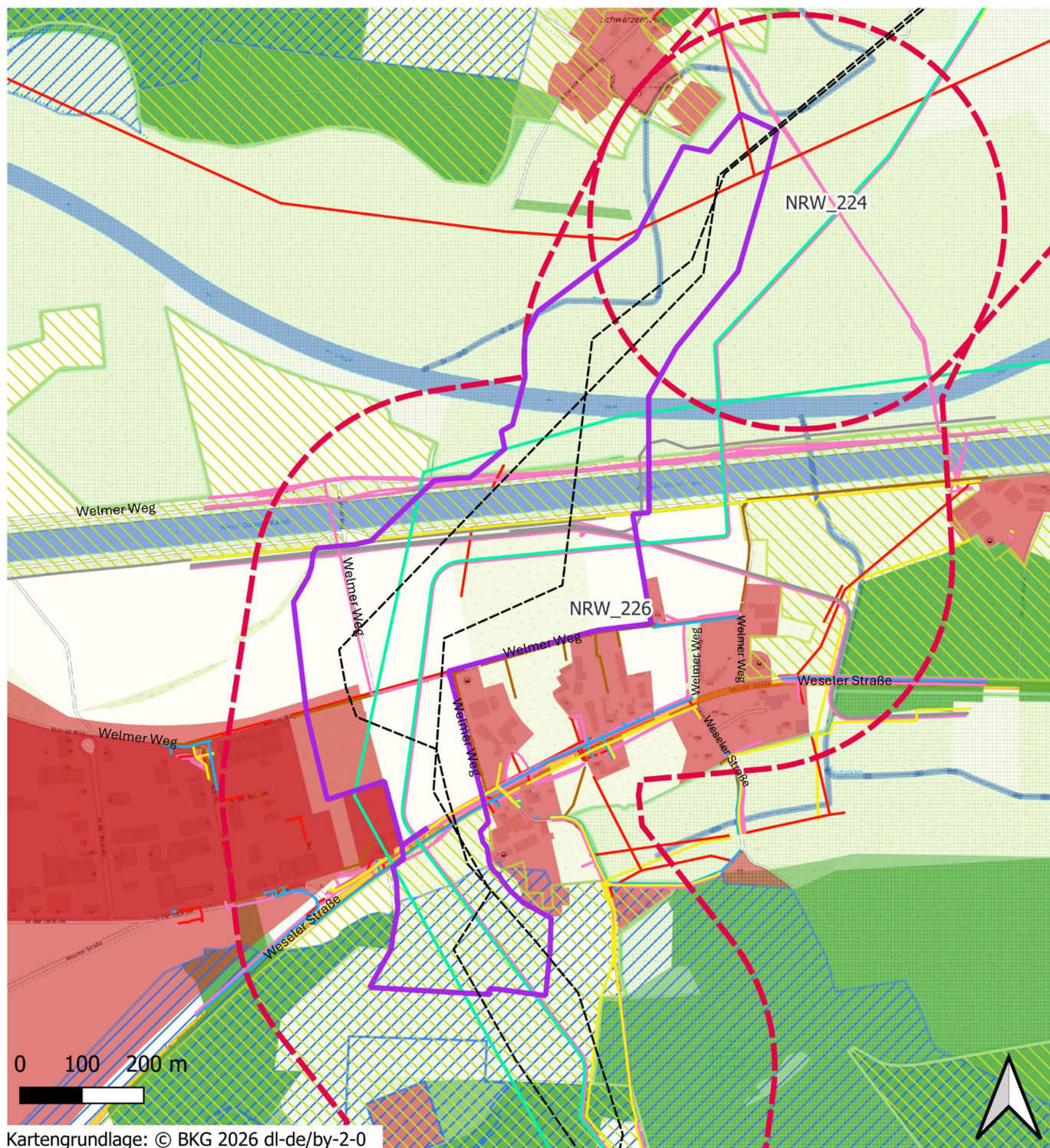
(Reuvers)

#### **Anlagen**

Anlage 1-6 – Karten Veränderungssperre



- ▮ Geltungsbereich der Veränderungssperre
- ▮ Raumvertraglich bestätigter Korridor der Windader West



 Geltungsbereich der Veränderungssperre

 Vorzugstrasse

 Raumvertraglich bestätigter Korridor der Windader West

 FFH-Gebiet (NW 4306-302)

 Landschaftsschutzgebiet

 Naturschutzgebiet

 Trink- & Wasserschutzgebiet

 Wohn- und Mischbauflächen

 Klassifizierte Straßen

 Waldflächen

 Fließgewässer

 Fremdleitung OGE

 Abwasser

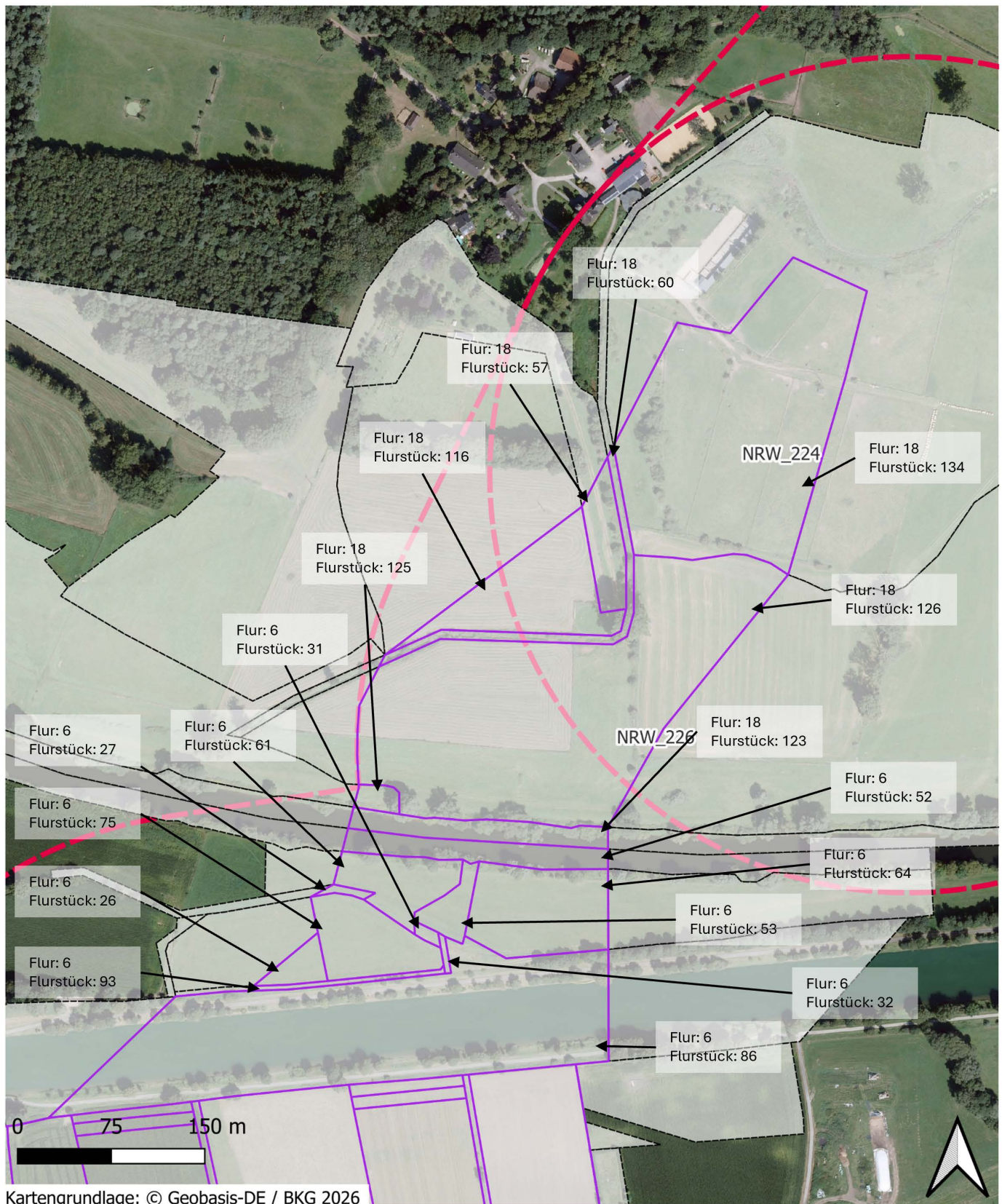
 Gas

 Sonstige Fremdleitungen

 Strom

 Telekommunikation

 Wasser



Geltungsbereich der Veränderungssperre

Nicht von der Veränderungssperre betroffene Teile der Flurstücke

Raumvertraglich bestätigter Korridor der Windader West



Geltungsbereich der Veränderungssperre

Nicht von der Veränderungssperre betroffene Teile der Flurstücke

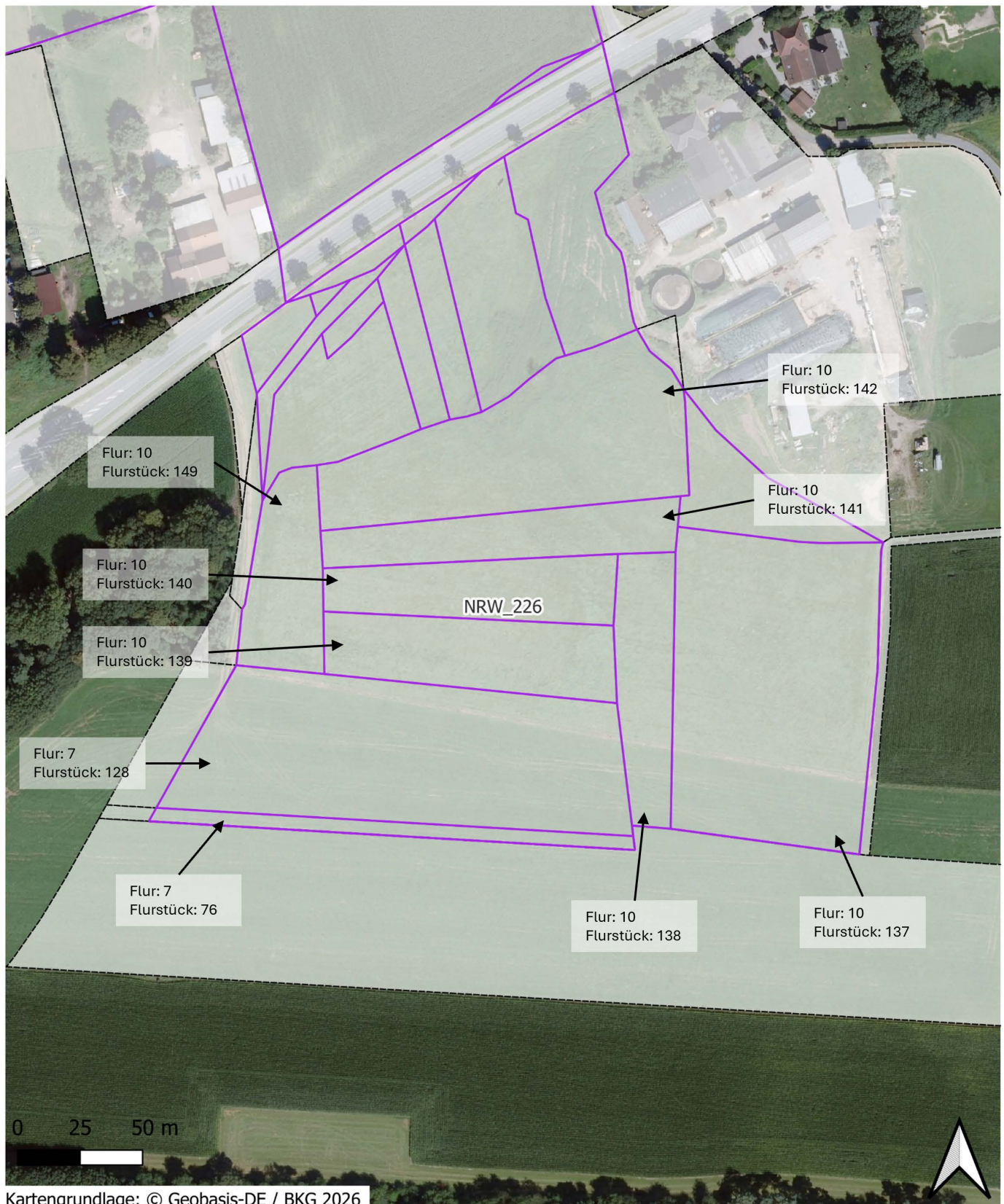
Raumvertraglich bestätigter Korridor der Windader West



 Geltungsbereich der Veränderungssperre

 Nicht von der Veränderungssperre betroffene Teile der Flurstücke

 Raumvertraglich bestätigter Korridor der Windader West



- Geltungsbereich der Veränderungssperre
- Nicht von der Veränderungssperre betroffene Teile der Flurstücke
- Raumvertraglich bestätigter Korridor der Windader West